

## 4

# Rahmenordnung für die Weiterbildungsangebote der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrats vom 12. Dezember 2019

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf § 18 Ziff. 4, 16, 18, 19, 20 und 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 beschliesst:

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand

- <sup>1</sup> Diese Rahmenordnung regelt die Grundlagen für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «HfH» oder «Hochschule»).
- <sup>2</sup> Spezielle Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

### § 2 Weiterbildungsangebote

- <sup>1</sup> Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik bietet Weiterbildungsangebote insbesondere in Form von Weiterbildungs-Masterstudiengängen (MAS) und Zertifikatslehrgängen (CAS) in Heilpädagogik sowie verwandten Fachgebieten an.
- <sup>2</sup> Die Hochschule kann einzelne Module aus der Ausbildung sowie andere Formate wie Weiterbildungskurse, Tagungen, Onlinekurse und Studienreisen als Weiterbildungen anbieten.
- <sup>3</sup> Jedes Weiterbildungsangebot verfügt über eine Leitung. Die Leitung des Weiterbildungsangebots ist zuständig für:
  - Entscheide über die Zulassung;
  - die Mitteilung der Ergebnisse von Leistungsnachweisen;
  - Nichterteilung von Diplomen, Zertifikaten oder Bestätigungen.

### § 3 Ausführungsbestimmungen

Die Hochschulleitung erlässt auf der Grundlage dieser Rahmenordnung Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der einzelnen Weiterbildungsangebote.

## **II Ablauf der Weiterbildung**

### **§ 4 Zulassung**

<sup>1</sup> Der Besuch von Weiterbildungsangeboten steht grundsätzlich Inhaberinnen und Inhabern von Abschlüssen von Hochschulen sowie deren Vorgängerinstitutionen offen, welche über ausgewiesene Berufserfahrung in Heilpädagogik und verwandten Fachgebieten verfügen.

<sup>2</sup> Personen, welche vergleichbare Vorkenntnisse mitbringen, können ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie die erforderlichen Kompetenzen anderweitig nachweisen können. Über die Zulassung entscheidet die Leitung des jeweiligen Weiterbildungsprogramms.

<sup>3</sup> Die Hochschulleitung kann in Ausführungsbestimmungen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

### **§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung**

<sup>1</sup> Wo Weiterbildungsangebote eine Überprüfung des Kompetenzerwerbs vorsehen, werden Leistungsnachweise durchgeführt. Einzelheiten werden von der Hochschulleitung in Ausführungsbestimmungen geregelt. Mögliche Formen von Leistungsnachweisen sind schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen etc.

<sup>2</sup> Die Leistungsbewertung erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.

<sup>3</sup> In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet;
- 5,5 sehr gut;
- 5 gut;
- 4,5 befriedigend;
- 4 genügend;
- 3,5 ungenügend;
- 3 schlecht;
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht;
- 2 sehr schlecht;
- 1 nicht messbar.

<sup>4</sup> Die 2-er Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

<sup>5</sup> Wer einen Leistungsnachweis unentschuldigt nicht absolviert, erhält die schlechteste Bewertung, d.h. die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

<sup>6</sup> Ein Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 oder die Bewertung «erfüllt» erreicht wird.

<sup>7</sup> Ein nichtbestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Das erneute Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem betreffenden Weiterbildungsangebot. Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

### **§ 6 Unredlich erbrachte Leistungen**

<sup>1</sup> Als unredlich erbracht gelten Leistungen, die Plagiate enthalten und wenn sie unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden.

<sup>2</sup> Leistungen, die unredlich erbracht worden sind, werden als «nicht erfüllt» bzw. mit der Note 1 bewertet.

<sup>3</sup> Zudem können im Rahmen eines Disziplinarverfahrens weitere Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

<sup>4</sup> Wird erst nachträglich bekannt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin oder der Rektor Diplome und Zertifikate nachträglich widerrufen.

## **§ 7 Vorleistungen**

<sup>1</sup> Leistungen, die in Studiengängen der Ausbildung, anderen Weiterbildungsangeboten oder der Praxis erbracht wurden, können durch die Leitung des betreffenden Weiterbildungsangebots angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über die Anrechnung von Vorleistungen.

## **§ 8 Durchführung**

Bei geringen Anmeldezahlen kann die Hochschule das Weiterbildungsangebot absagen oder verschieben.

## **§ 9 Teilnahmekosten**

Die Preisgestaltung im Bereich Weiterbildung erfolgt zu marktüblichen Preisen und muss kostendeckend kalkuliert sein. Die Kosten und Modalitäten werden in den Anmeldeunterlagen und Programmen veröffentlicht.

## **§ 10 Abschluss der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung legt in Ausführungsbestimmungen fest, welche Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss zu erfüllen sind.

<sup>2</sup> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsangebots werden den Teilnehmenden die entsprechenden Diplome und Zertifikate ausgehändigt. Die Einzelheiten regelt die Hochschulleitung in Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Bei Angeboten wie Tagungen und Kursen, welche ohne Leistungsnachweis durchgeführt werden, wird den Teilnehmenden eine Bestätigung ausgehändigt.

## **§ 11 Ausserordentliche Beendigung der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten wird durch Abmeldung der/des Teilnehmenden, durch Ausschluss aufgrund Überschreitung der Anzahl der zulässigen Fehlversuche oder durch Wegweisung durch den Hochschulrat ausserordentlich beendet.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlicher Beendigung der Teilnahme kann eine Teilnahmebestätigung mit den besuchten Teilen der Weiterbildung sowie den absolvierten Leistungsnachweisen ausgestellt werden.

### **III Rechte und Pflichten der Teilnehmenden**

#### **§ 12 Rechte**

Die Hochschule stellt sicher, dass die Teilnehmenden während der Dauer ihrer Weiterbildung:

- Zugang zu den relevanten Informationen erhalten;
- an den Veranstaltungen und Kompetenzüberprüfungen teilnehmen können;
- Zugang zur Infrastruktur der Hochschule erhalten, soweit dies für die Nutzung des besuchten Weiterbildungsangebots erforderlich ist;
- bei erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsangebots die entsprechenden Leistungsausweise sowie Diplome, Zertifikate und Bestätigungen erhalten.

#### **§ 13 Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup> Teilnehmenden, die von einer Behinderung oder chronischen Krankheit betroffen sind, können Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen zum Ausgleich des Nachteils müssen notwendig, angemessen, geeignet und befristet sein und werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Der im Weiterbildungsangebot angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden

<sup>3</sup> Teilnehmende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen sowie die Entbindung vom Berufsgeheimnis verlangen.

<sup>5</sup> Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

#### **§ 14 Pflichten der Teilnehmenden**

Die Teilnehmenden verpflichten sich:

- sich regelmässig über die relevanten Informationen auf dem Laufenden zu halten;
- die Teilnahmekosten zu bezahlen;
- an den Veranstaltungen des Weiterbildungsprogramms teilzunehmen;
- sich regelmässig über den Ablauf der Weiterbildung informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Wegleitungen.

#### **§ 15 Disziplinar massnahmen**

<sup>1</sup> Bei pflichtwidrigem Verhalten von Teilnehmenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:

- die schriftliche Ermahnung;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- die Nichtanrechnung von Leistungen;
- der nachträgliche Widerruf von Diplomen und Zertifikaten;
- die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der Hochschule.

<sup>2</sup> Über die schriftliche Ermahnung und die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten entscheidet die Rektorin/der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

<sup>3</sup> Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

## **IV Rechtspflege**

### **§ 16 Verfügungen**

<sup>1</sup> In Verfügungsform werden mitgeteilt:

- Nichtzulassung zu einem Weiterbildungsangebot;
- Ergebnisse von Kompetenzüberprüfungen;
- Nichterteilung von Diplomen, Zertifikaten oder Bestätigungen.

<sup>2</sup> Als Verfügung der Rektorin zu erlassen sind insbesondere:

- die schriftliche Ermahnung;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- der Widerruf von Diplomen und Zertifikaten.

<sup>3</sup> Als Verfügungen des Hochschulrates zu erlassen sind:

- Entscheide über die Wegweisung von der Hochschule.

<sup>4</sup> Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

### **§ 17 Einsprache**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Leitung des Weiterbildungsangebots kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Rektorin oder dem Rektor erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor überprüft die Verfügung uneingeschränkt. Bei Einsprachen gegen die Ergebnisse von Leistungsnachweisen holt sie bzw. er die Stellungnahmen der beteiligten Dozentinnen und Dozenten und der für das Weiterbildungsangebot zuständigen Person ein.

<sup>4</sup> Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

### **§ 18 Rekurs gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Rektorin oder des Rektors**

<sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Rektorin oder des Rektors kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Hochschulrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist schriftlich zu erheben und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid oder die angefochtene Verfügung der Rektorin oder des Rektors ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.

<sup>3</sup> Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Rekursentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

### **§ 19 Rekurs gegen Rekursentscheide und Verfügungen des Hochschulrats**

<sup>1</sup> Gegen Rekursentscheide und Verfügungen des Hochschulrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist schriftlich zu erheben und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Die angefochtene Rekursentscheid oder die angefochtene Verfügung des Hochschulrates sind dem Rekurs in Kopie beizulegen.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Entscheide der Rekurskommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Weiterbildungsteilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001 sowie den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 1. Mai 2017.

## **V Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Rahmenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik aufgehoben.

### **§ 21 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Diese Rahmenordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten, welche ihre Weiterbildung an der HfH vor Inkrafttreten der vorliegenden Rahmenordnung begonnen haben.

<sup>2</sup> Diese Rahmenordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtshängig sind.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.